

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/298-Pr.2/89

II-9958 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 31. Januar 1990

An den

4644 IAB

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1990 -02- 01

Parlament

zu 4685 IJ

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Norbert Gugerbauer und Genossen vom 4. Dezember 1989, Nr. 4685/J, betreffend die illegale Einfuhr von Tabakwaren, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. - 3.:

Nach den Erfahrungen meines Ressorts beruhen die in der Anfrage dargelegten Probleme in erster Linie in der gezielten Ausnutzung der zollgesetzlichen Reisefreimenge (200 Stück Zigaretten pro Person und Tag ab einem Alter von 17 Jahren). An der österreichisch-jugoslawischen Grenze wurden in letzter Zeit eine Reihe von sogenannten Billigpreisläden errichtet. Dem Bundesministerium für Finanzen ist bekannt, daß gerade zu diesen Läden gezielte Einkaufsfahrten unternommen werden und von Reisenden bei ihrer Rückfahrt nicht immer alle Waren dem Zollamt dargelegt werden. Schon aus budgetären Gründen bin ich bestrebt, die negativen Auswirkungen dieser Tabakwarenimporte möglichst einzudämmen. Das Bundesministerium für Finanzen hat daher die zuständigen Stellen schon wiederholt angewiesen, die rückreisenden Österreicher einer strengeren Kontrolle zu unterziehen.

Durch die Tätigkeit der Mobilen Einsatzgruppen konnten beispielsweise allein im Bereich der Finanzlandesdirektion für Steiermark in den Monaten Jänner bis November 1989 insgesamt 1.759.740 Stück und im Bereich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland 430.880 Stück Zigaretten beschlagnahmt werden.

- 2 -

Eine lückenlose Kontrolle aller Reisenden (Nachschau im Reisegepäck bzw. im PKW) ist allerdings - ebenso wie bei der Vollziehung anderer gesetzlicher Einfuhrbeschränkungen - angesichts des Verkehrsvolumens und der international verfolgten Bestrebungen zur Schaffung immer durchgängiger Grenzen nicht durchführbar.

Der schwierigen Situation der österreichischen Tabakwirtschaft und der betroffenen Tabakverschleißer bringe ich großes Verständnis entgegen und bin gerne bereit, Vorschläge zur Lösung dieses Problems zu prüfen und nach Möglichkeit verwirklichen zu lassen. Was die angesprochene Einführung einer 24 Stunden-Regelung anbelangt, so verweise ich auf die seinerzeitigen Ausschußberatungen in deren Verlauf sich die Vertreter aller Fraktionen vehement gegen eine solche Lösung ausgesprochen haben.

Was die Erweiterung des Zollgrenzbezirkes anbelangt ist festzustellen, daß dieser gemäß § 1 Abs. 3 Zollgesetz unter Bedachtnahme auf die Bedürfnisse des Grenzverkehrs und der Grenzbewohner durch das Bundesministerium für Finanzen festgelegt wird. Die Breite des Zollgrenzbezirkes darf 20 km nicht übersteigen. Mit der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz, Italien und Jugoslawien wurden Grenzverkehrsabkommen abgeschlossen. In diesen bilateralen Grenzverkehrsabkommen sind die Grenzonen innerhalb des 20 km-Bereiches vertraglich festgelegt. Die generelle Ausweitung des Grenzbezirkes auf 50 km wäre daher nur nach einer Gesetzesänderung bzw. durch die Änderung der erwähnten bilateralen Verträge möglich.